

Reglement «Spesenreglement»



Einleitung

Das vorliegende Reglement wurde gestützt auf Art. 8 der «Statuten» vom Vorstand erlassen und ersetzt alle früheren Versionen.

Vom Reglement abweichende Ausnahmen und Sonderfälle bedürfen der Bewilligung durch den Vorstand.

Geltungsbereich

- Art. 1 Dieses Reglement gilt für die Mitglieder der Sektion St. Gallen (Sektion).
- Alle Reglemente, Wegleitungen, etc. aber auch die J&S-Regelungen über die Spesenvergütung der JO sind verbindlicher Bestandteil dieses Spesenreglements gemäss Anhang 1.

Aus- und Weiterbildung

- Art. 2 Die Sektion übernimmt die Kurskosten und die Reisespesen für die Aus- und Weiterbildung der Tourenleitenden (TL).
- Die Teilnahme an den von der Sektion zu finanzierenden Kursen bedarf der Bewilligung durch die zuständigen Tourenbetreuenden (TB).
- Nebst den Kosten für die Erfüllung der minimalen Fortbildungspflicht gemäss dem SAC Reglement «[Aus- und Fortbildungspflicht für SAC-Tourenleiterinnen und Tourenleiter](#)» des Zentralverbandes (ZV) sowie der Sektion übernimmt die Sektion auch die Kosten für weitergehende, freiwillige Kursteilnahmen an anerkannten Aus- und Weiterbildungen des ZV bzw. der Sektion.
- Maximal werden pro TL alle zwei Jahre Aus- und Weiterbildungskosten (notwendige und freiwillige Kursbesuche) inkl. Reisespesen übernommen.
- Bei Aus- und Weiterbildungen, welche diese Regelungen überschreiten, übernimmt die Sektion maximal 50 % der Kurskosten. Die weiteren Kosten wie Reisespesen usw. sind durch den/die TL zu übernehmen. Über Ausnahmen entscheidet der/die zuständige TB.
- Art. 3 Grundlagenkurse, welche als Vorbereitung für die TL-Ausbildung vorgeschrieben sind, wie z.B. Erste-Hilfe-Kurs oder Lawinenkurs, werden ebenfalls gemäss Artikel 2 übernommen.
- Art. 4 Die Spesenrückerstattung von der Sektion an die TL erfolgt nach Abschluss der jeweiligen Aus- oder Weiterbildung. Die Spesenabrechnung erfolgt mittels Spesenformular. Dieses ist vom zuständigen TB zu visieren und dem Vorstandsmitglied «Finanzen & Administration» zuzustellen.



Sektionstouren und Sektionstourenwochen

Art. 5 Spesen werden nur für Anlässe vergütet, die als Sektionstouren oder Sektionstourenwochen (ab fünf aufeinanderfolgenden Tagen) durchgeführt wurden und die Bedingungen des Tourenreglements erfüllen.

Es werden nur die tatsächlich anfallenden Spesen vergütet. Pro Anlass beträgt der Maximalbetrag CHF 1'500.-. Die diesen Betrag übersteigenden Kosten werden auf die TN zu gleichen Teilen abgewälzt.

Tourenwochen mit zwei Gruppen und zwei Bergführer/innen (BF) gelten als zwei Anlässe.

Bei Touren, die kürzer als fünf Tage sind, gilt der Maximalbetrag pro rata.

Art. 6 Rekognoszierungstouren, Tourenbesprechungen und weitere Vor- und Nachbereitungen sind nicht spesenberechtigt.

Art. 7 Für Tourenwochen können Vorauszahlungen bspw. für Hotels und Zugbuchungen nötig werden. Um einen kurzfristigen Ausfall der TL vor der Tourenwoche auch finanziell abzusichern, ist für Tourenwochen eine zweite, stellvertretende TL als teilnehmende Person erforderlich. Die stellvertretende TL ist erst dann spesenberechtigt, wenn sie die Haupt-TL vertreten muss.

Sektionseigene Kurse

Art. 8 Darunter fallen bergspezifische Kurse für Sommer- und Winteraktivitäten oder weitere von den TB oder Ausbildungsverantwortlichen genehmigte Kurse.

Art. 9 Die Sektion übernimmt die Reise-, Übernachtungs- und Verpflegungsspesen für das Kursleitungsteam gemäss Kostenregelung Art. 13 ff.

Fallen Kosten für eine Raummiete an, werden diese ebenfalls durch die Sektion übernommen.

Art. 10 Die Tagespauschale für die Kursleitungen beträgt pro Kurstag je CHF 60.-. Diese Kosten werden von der Sektion als Spesen vergütet.



Reglement «Spesenreglement»

Art. 11 Ist der Einsatz eines BF oder externen Kursleitenden (KL) vorgesehen, so ist dies von den TB oder Ausbildungsverantwortlichen genehmigen zu lassen. Die Sektion beteiligt sich gemäss Artikel 17 an dessen Kosten.

Die nicht durch die Sektion übernommenen BF-Kosten sind bei sektionseigenen Kursen vollständig durch die Teilnehmenden (TN) zu tragen, der zuständige TL hat keinen Anteil an den BF-Kosten zu übernehmen.

Art. 12 Abrechnungen von Unterkünften, BF und weiteren Kosten können zur Begleichung an das Vorstandsmitglied «Finanzen & Administration» gesendet werden.

Bei Bezahlung durch die KL sind dem Vorstandsmitglied «Finanzen & Administration» mit der Spesenabrechnung, welche durch den zuständigen Touren- bzw. Ausbildungsverantwortlichen zu visieren ist, die Belege einzureichen.

Ansätze für Übernachtung und Reisespesen

Art. 13 Reisespesen werden bis maximal CHF 250.- pro Anlass übernommen. Als Basis dient die Fahrt mit dem öffentlichen Verkehr (ÖV), inkl. benötigte Skilifte und Seilbahnen. Die Empfehlungen gemäss «Merkblatt Umwelt» sind bei der Planung zu berücksichtigen.

Art. 14 In der Regel wird das Halbtax-Bahnbillett 2. Klasse vergütet.

Falls die TL kein Halbtax-Abo besitzt, erhält er/sie die Kosten für die Fahrt 2. Klasse vergütet. Die Billette sind der Spesenabrechnung beizulegen.

Art. 15 Gemäss «Merkblatt Umwelt» sind für Touren die ÖV zu priorisieren.

Für Fahrten mit dem PW werden von der Sektion keine Fahrspesen und allfällige Parkgebühren übernommen. Der Fahrkosten-/Spesenanteil der TL muss durch die TN getragen werden. Die Abrechnung ist Sache des TL. Diese Spesen werden mit CHF 0.15 pro km/TN an den/die Fahrer/in vergütet.

Idealerweise sollen die Fahrzeuge mit mindestens vier Personen unterwegs sein.

Art. 16 Auch Kosten für Mietfahrzeuge werden nicht von der Sektion übernommen, auch der Anteil des TL nicht. Der Kostenanteil des TL muss durch die TN getragen werden. Die Abrechnung ist Sache des TL.



Reglement «Spesenreglement»

- Art. 17 Für Übernachtung und Verpflegung werden die effektiven Kosten, jedoch maximal CHF 100.- pro Tag vergütet.
- Unter Übernachtung und Verpflegung verstehen sich die Kosten für die Halbpension.
- Getränke und weitere Kosten wie für Zwischenverpflegung usw. oder anderweitige Ausgaben im Zusammenhang mit der Vor-/Nachbearbeitung (Telefon usw.) gehen zulasten der TL.
- Art. 18 Die Verpflegung bei Zelt- oder Biwak-Touren wird dem TL mit maximal CHF 30.- pro Tag vergütet.
- Art. 19 Die Sektion beteiligt sich mit 20 % an den Kosten für einen BF inklusive dessen Nebenkosten, aber exklusiv allfälliger Zuschläge für spezielle Gipfeltaxen und Trinkgelder.
- Ein Berechnungsbeispiel findet sich im Anhang 2.
- Art. 20 Der/die TL hat seinen/ihren Anteil an den BF-Kosten in jedem Fall selbst zu tragen.
- Art. 21 Bei Touren, welche eine zusätzliche TL benötigen/rechtfertigt, ist diese von der TB gemäss Tourenreglement zu genehmigen. Zusätzliche TL sind in folgenden Fällen spesenberechtigt:
- Touren, welche von der Schwierigkeit her die Teilnahme einer zusätzlichen TL erfordern (i.d.R. Einsatz als Seilschafts-Führer/in o.ä.)
 - Touren, bei welchen nach Absprache mit dem zuständigen TB die bewilligte Teilnehmendenzahl erhöht und die Tour in zwei unabhängigen Tourengruppen durchgeführt wird.
- Art. 22 Der/die TL erfasst seine/ihre Spesen im Tourenrapport der Touren-Datenbank. Die Spesen der zusätzlichen TL sind ebenfalls durch den Haupt-TL im Tourenrapport der Touren-Datenbank zu erfassen. Für die Abrechnung untereinander ist die Haupt-TL verantwortlich.

Allgemeine Spesen

- Art. 23 Die Eintrittskosten für Kletterhallen und Klettergärten werden den TL vergütet.

Reglement «Spesenreglement»



Allgemeine Bestimmungen

- Art. 24 Die Reservationskosten für Bergunterkünfte und Reise-Reservationen sind von den TN zu tragen.
- Den Betrag, der auf die TL entfällt, übernimmt die Sektion.
- Art. 25 Die Spesenabrechnung durch die TL erfolgt über den Tourenrapport in der Touren-Datenbank. Zusammen mit dem Tourenrapport muss diese Abrechnung innerhalb von 20 Arbeitstagen nach der Tour erfolgen. Für Abrechnungen, die nach dieser Frist eingegeben werden, ist eine Spesenrückerstattung nicht mehr möglich.
- Abrechnungen, welche vom Vorstandsmitglied «Finanzen & Administration» beglichen wurden, sind im Tourenrapport entsprechend zu kennzeichnen.
- Für Einzelbeträge grösser als CHF 200.- sind entsprechende Belege unaufgefordert einzureichen.
- Art. 26 Die entsprechenden TB prüfen die Abrechnungen und geben diese innerhalb von weiteren 14 Tagen in der Touren-Datenbank zur Zahlung frei, resp. leiten sie, zusammen mit den erforderlichen Belegen, an das Vorstandsmitglied «Finanzen & Administration» weiter.
- In Ausnahmefällen können Abweichungen vom Spesenreglement durch den/die zuständigen TB bewilligt werden.
- Art. 27 Im Weiteren gilt das Reglement «Rechte und Pflichten für Kurs- und Tourenwesen des SAC St. Gallen».

Beschlussfassung und Inkrafttreten

- Art. 28 Dieses Reglement wurde am 18. August 2025 durch den Vorstand der Sektion beschlossen.
- Es tritt per sofort in Kraft.



Ergänzende Bestimmungen für die Jugendorganisation

Gruppenleiter/innenkurs

Der Kurs zum J&S Gruppenleiter/in (Leiter I) wird vergütet, sobald der Name des betreffenden Leiters/der Leiterin im Jahresprogramm der Jugend figuriert.

Fortbildungsmodule

Aktiven Leiter/innen werden die Kosten der Fortbildungsmodule (FM) vergütet, die Reisespesen werden von ihnen selbst bezahlt. Leitende, welche in der Zeit zwischen zwei FM keine Tour geleitet haben, wird das zweite FM nicht vergütet.

Anzahl Leiter/innen

Der Lager-/Tourenbeitrag wird grundsätzlich nur Leiter/innen entschädigt, die im Jahresprogramm der Jugend für diese Tour als Leiter/in vermerkt sind.

Falls das Maximum von 6 Teilnehmenden pro Leiter/in überschritten wird, können weitere Leiter/innen eingesetzt und entschädigt werden.

Falls es der Hauptleiter/die Hauptleiterin für das Garantieren der Sicherheit als notwendig erachtet, kann er /sie mehr als einen Leiter/in pro 6 TN einsetzen. Solche zusätzlichen Leiter /innen müssen sofort dem/der Tourenchef/in oder dem Chef JO gemeldet werden.

Lager-/Tourenwochen

Ist der Einsatz eines Bergführers vorgesehen, so ist dies vom TC / von der TC zu genehmigen.

Es wird empfohlen, für Lager nur dann eine/n Bergführer/Bergführerin zu engagieren, wenn kein Kursleiter / keine Kursleiterin (I oder II) zur Verfügung steht.

In Lagern mit Selbstversorgung kann ab einer Gruppengrösse von ca. 15 Personen ein Koch / eine Köchin engagiert werden, dem/der die Spesen bezahlt werden.

Bergführer/innen

Auf Touren mit Bergführer/innen darf bis 12 Teilnehmende ein/e Leiter/in abgerechnet werden. Der Leiter/die Leiterin ist verantwortlich dafür, dass auf Touren mit Bergführer/innen unter Einbezug von Subventionen keine Defizite grösser als CHF 500.- pro Wochenende entstehen.

Kosten können gesenkt werden, indem

- auf teure Übernachtungen mit Halbpension verzichtet wird,
- der TN-beitrag bis zu 50% höher als bei gewöhnlichen Touren angesetzt wird und
- genügend TN mitkommen.



Teilnehmende älter als 22 Jahre / Nichtmitglieder

Teilnehmende und Leiter/innen älter als 22 Jahre, welche als TN auf eine Tour mitkommen, bezahlen die vollen Kosten.

Interessierte Nichtmitglieder im Jugendalter dürfen auf zwei Touren zum «Schnuppern» ohne zusätzliche Kosten mitkommen, bevor sie Mitglied werden.

Spesenabrechnung

Der Leiter/die Leiterin reicht die Tourenabrechnung via Tourendatenbank dem Vorstandsmitglied «Finanzen & Administration» ein.

Bei Abrechnungen, deren Totalbetrag CHF 200.- übersteigt, müssen zwingend Belege eingereicht werden, siehe Artikel 25.

Die Fahrspesen werden im Regelfall gemäss Artikel 13 ff. vergütet.

Spezielle Abmachungen sind vor der Tour mit dem Tourenchef/der Tourenchefin zu treffen.

Budget

Für längere oder kostenintensive Touren hat der verantwortliche Tourenleiter/die Tourenleiterin vor dem Anlass ein Grobbudget zu erstellen. Der Bedarf einer solchen Budgetplanung wird durch den Tourenchef/die Tourenchefin oder den Chef/die Chefin SAC Jugend vorgängig definiert.

Folgende Eckpunkte sind für die Kostenermittlung zu berücksichtigen:

- Dauer (länger als 3 Tage)
- An- und Rückreise
- Bergführer/innen-kosten
- Externe Kosten (z. B.: Materialmieten, ...)
- Angemeldete / zu erwartende Teilnehmende
- Höhe des Tourenbeitrages der Teilnehmenden
- Erwarteter Beitrag J&S
- maximales Defizit, welches von der Sektion übernommen wird, gemäss folgender Tabelle



Maximale Defizite auf JO Touren (pro Teilnehmer und pro Tag in CHF)			
<i>Art der Tour</i>		<i>Region Alpstein</i>	<i>Übrige Regionen Schweiz / Ausland</i>
Ski- und Klettertouren		20	30
(Ski-)Hochtouren		--	50
Eisklettern		--	50
Lager (Pfingsten, Auffahrt, ...)		20	30
Sommerlager (SAC Hütte)	Ohne Bergführer	20	30
	Mit Bergführer	40	50

Fällt auf einer Tour ein höheres Defizit an, liegt es am Tourenchef/an der Tourenchefin oder dem Chef/der Chefin SAC Jugend, die Abrechnung zurückzuweisen und z.B. einen Leiter/innenbeitrag zu fordern. Bei speziellen oder unvorhergesehenen Ausgaben kann die Abrechnung durch den/die Tourenchef/in / Chef /in Jugend trotzdem begründet genehmigt werden.



Abrechnungsbeispiel für Sektionstouren mit Bergführer/innen

Grundlagen für das Beispiel (alle Werte in CHF)

- Dreitägige Sektionstour mit
 - 4 Teilnehmenden
 - 1 Tourenleitung
 - 1 Bergführer/in
 } Diese Personen übernehmen 80% der Bergführerkosten
- Kosten Bergführer (inkl. MWST)
 - Honorar 2'100.-
 - Spesen total 300.-
- Spesen Tourenleitung (in CHF)
 - Unterkunft 150.-
 - Hin- und Rückfahrt 128.-

Kosten Sektion

Kosten	Total-Betrag	Anteil Sektion
Honorar Bergführer (20%)	2'100.-	420.-
Spesen Bergführer (20%)	300.-	60.-
<i>Bergführer</i>		480.-
Unterkunft TL, 2x Halbpension	150.-	150.-
Bahnbillette retour	128.-	128.-
<i>Tourenleitung</i>		278.-
	<u>Total</u>	<u>758.-</u>

Kosten TL / Teilnehmende

Zu gleichen Teilen: je 20%

Kosten	Total-Betrag	Anteil Sektion
Honorar Bergführer (80% von 2'100.-)	1'680.-	336.-
Spesen Bergführer (80% von 300.-)	240.-	48.-
	<u>Total</u>	<u>384.-</u>

Reglement
«Spesenreglement»
Anhang 2

Sektion St.Gallen
Schweizer Alpen-Club SAC
Club Alpin Suisse
Club Alpino Svizzero
Club Alpin Svizzer



Aufwendungen TL

Kosten	Total-Betrag	Anteil Sektion
Honorar Bergführer (20% von 2'100.-)		- 336.-
Spesen Bergführer (20% von 300.-)		- 48.-
Spesenvergütung durch Sektion		278.-
	<u>Total</u>	<u>- 106.-</u>